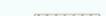
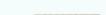
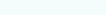


Außenbereichssatzung (§ 35 Abs. 6 BauGB) der Gemeinde Wieck für die Ortslage Am Eichberg

Planzeichenerklärung

-  Baugrenze
-  Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches
-  vorhandene Hauptgebäude
-  vorhandene Nebengebäude
-  Flurstücksnummer
-  Flurstücksgrenze
-  öffentliche Verkehrsfläche
-  Waldabstand
-  Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Immissionsschutzgesetzes

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses nach §35, Abs. 6 BauGB der Gemeindevertretung vom 28.11.06. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Verkündigungsblatt am 28.11.06 in den Schaukästen von 13.12.06 bis 2.02.07 erfolgt.

Wieck, den 13. JUL. 2007

Der Bürgermeister *[Signature]*

2. Die von der Satzung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §13(2) Nr.3 in Anwendung des §4(2) BauGB sind mit Schreiben vom 6.12.06 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Wieck, den 13. JUL. 2007

Der Bürgermeister *[Signature]*

3. Die Gemeindevertretung hat am 28.11.06 den Entwurf zur Außenbereichssatzung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Wieck, den 13. JUL. 2007

Der Bürgermeister *[Signature]*

4. Der Entwurf der Außenbereichssatzung hat in der Zeit von 2.01.07 bis 2.02.07 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 13 (2) Nr. 2 in Anwendung des § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Außenbereichssatzung unberücksichtigt bleiben, können, in der Zeit von 13.12.06 bis 2.02.07 durch Aushang in den Schaukästen ortsüblich bekannt gemacht worden.

Wieck, den 13. JUL. 2007

Der Bürgermeister *[Signature]*

5. Die Gemeindevertretung hat die fristgerecht vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 10.02.07 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Wieck, den 13. JUL. 2007

Der Bürgermeister *[Signature]*

6. Die Außenbereichssatzung Am Eichberg wurde am 10.7.07 von der Gemeindevertretung als Satzung nach §35, Abs. 6 BauGB beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Wieck, den 13. JUL. 2007

Der Bürgermeister *[Signature]*

7. Die Außenbereichssatzung Am Eichberg wird hiermit ausgefertigt.

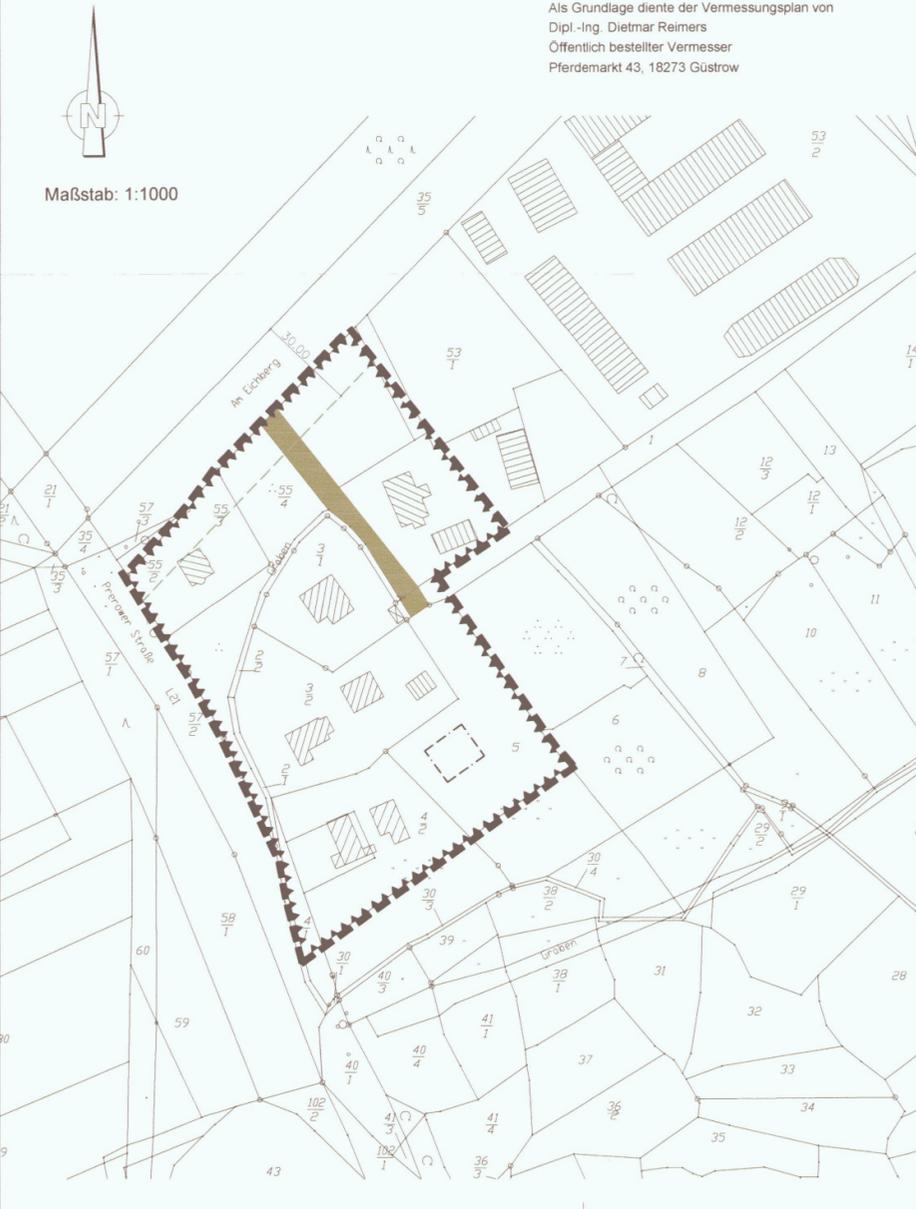
Wieck, den 13. JUL. 2007

Der Bürgermeister *[Signature]*

8. Der Beschluss über die Außenbereichssatzung durch die Gemeinde sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, hat in der Zeit von 18.7.07 bis 2.08.07 durch Aushang in den Schaukästen ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf Geltendmachung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 1.08.07 in Kraft getreten.

Wieck, den 28. SEP. 2007

Der Bürgermeister *[Signature]*



Außenbereichssatzung (§ 35 Abs. 6 BauGB) der Gemeinde Wieck für die Ortslage Am Eichberg

Aufgrund des § 35 (6) des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) in Verbindung mit § 5 (1) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung von 28.11.06 folgende Satzung für die Ortslage Am Eichberg erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

1. Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung umfasst die Gebiete der innerhalb des in der nebenstehenden Karte eingezeichneten Geltungsbereiches liegen.
2. Die nebenstehende Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

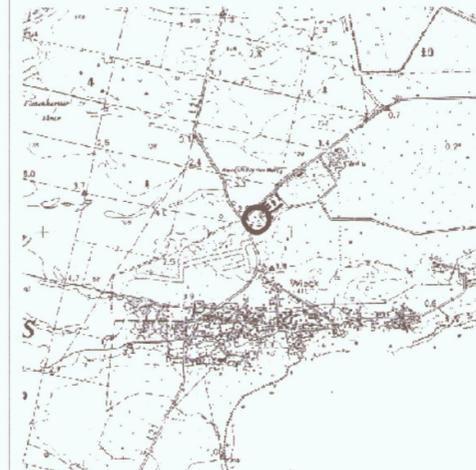
§ 2 nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit von Vorhaben

1. Für Neubauvorhaben gelten nachfolgende Bestimmungen:
 - 1.1 Gebäude sind nur bis zu einer Grundfläche von 125 m² und mit einem Vollgeschoss zulässig. Die Firsthöhe darf ein Maß von 9,50 m über der angrenzenden Straße, in Höhe der Grundstückszufahrt, nicht überschreiten.
 - 1.2 Dächer sind mit Dachneigungen von 45° - 55° auszuführen. Gaupen sind in ihrer Breite nur bis zur Hälfte der Taufflänge zulässig.
 - 1.3 Glänzende oder reflektierende Materialien zur Dacheindeckung dürfen nicht verwendet werden.
 - 1.4 Bei Bauvorhaben sind Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes erforderlich.

Hinweise

1. Der Geltungsbereich befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Boddenlandschaft“.
2. Bodendenkmalschutz
Wenn während der Erdbauarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen. Die Fundstelle ist bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege zu sichern. Verantwortlich hierfür sind die Entdecker, der Leiter der Arbeiten und der Grundeigentümer. Der Beginn der Erdbauarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege spätestens 4 Wochen vor Termin schriftlich oder verbindlich mitzuteilen.
3. Der gesamte Geltungsbereich der Satzung befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Boddenlandschaft“. Bei allen Vorhaben und Handlungen sind die Vorschriften der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiets „Boddenlandschaft“ zu beachten. Für Vorhaben ist eine Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 2 der Schutzgebietsverordnung bei der unteren Naturschutzbehörde einzuholen.
4. Bei Eintritt eines Bemessungshochwassers bestehen für Grundstücke eine Überflutungsgefahr deren Geländehöhen <1,75 m HN beträgt. Gegenüber dem Land M-V können keine Ansprüche zur nachträglichen Errichtung von Hochwasser- und Sturmflutschutzanlagen geltend gemacht werden.

Übersichtslageplan Maßstab 1 : 22500



Außenbereichssatzung (§ 35 Abs. 6 BauGB) der Gemeinde Wieck für die Ortslage Am Eichberg

Stand: April 2007

KLAUS BANGHARD, FREIER ARCHITEKT
LINDENSTRASSE 2a, 18347 OSTSEEBAD WÜSTROW
TEL. 038220 / 80935, FAX 038220 / 80965